

Kirchengericht: Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle der Evangelischen
Landeskirche in Baden
Entscheidungsform: Beschluss
Datum: 10.06.2016
Aktenzeichen: 1 Sch 7/2016
Rechtsgrundlagen: § 34 Abs. 1, 4 Satz 1 MVG
Vorinstanzen: Keine

Leitsatz:

Ein Einsichtsrecht in die Bruttolohnlisten ist nicht vom allgemeinen Unterrichtsanspruch des § 34 Abs. 1 MVG erfasst. Einem Einsichtsrecht in die Bruttolohnlisten steht auch der Persönlichkeitsschutz des § 34 Abs. 4 Satz 1 MVG entgegen.

Tenor:

Der Antrag und der Hilfsantrag werden zurückgewiesen.

